



SATZUNG

Tierschutzverein Freunde der Tiere Altmühltal e. V.

.....
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 28.11.03.
Satzungsänderung Beschluss der Mitgliederversammlung 4.2.2005
Satzungsänderung Beschluss der Mitgliederversammlung 12.04.2010

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Tierschutzverein Freunde der Tiere Altmühltal“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weißenburg i. Bay. eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Treuchtlingen.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Raum Treuchtlingen-Weißenburg und Umgebung, notfalls darüber hinaus, im Einvernehmen mit der jeweils örtlichen Tierschutzorganisation.
2. Der Zweck des Vereins ist, jeden Missbrauch, jede Quälerei und Misshandlung von Tieren zu bekämpfen und in Not geratenen Tieren zu helfen.
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung und zwar insbesondere durch Hilfeleistung für notleidende Tiere, deren Versorgung und Unterbringung, gegebenenfalls im Rahmen seiner Möglichkeiten auch die Übernahme gemeindlicher Aufgaben, soweit sie den Tierschutz betreffen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2004.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; Stimmberechtigung erlangt sie aber erst, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären; er wird mit Zugang wirksam. Eine Rückerstattung etwaiger Beträge findet nicht statt.
 - b) Die Streichung eines Mitglieds kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seine rückständigen Beitragsverpflichtungen nicht innerhalb eines Monats erfüllt.
 - c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrags und die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch einmalige Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen annehmen, die - soweit sie nicht zweckgebunden erfolgen – im Rahmen der §§ 2 und 3 der Satzung zu verwenden sind.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, grundsätzlich im 1. Halbjahr, zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und soll vom 1. Vorsitzenden geleitet werden.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mittels Inserats in der lokalen Tageszeitung (Weißenburger Tagblatt und Treuchtlinger Kurier) unter Angaben der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Zusammentritt.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereines eingegangen sein. Rechtzeitig eingegangene Anträge werden auf die Tagesordnung gesetzt.
4. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar auf andere Personen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder sie beantragen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl oder Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, eines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
5. Wahl oder Abberufung von 2 Kassenprüfern.
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gemäß § 6 Ziff. 1 der Satzung.
7. Beschlussfassung über Anträge.
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß § 12 Ziff. 2 der Satzung.
9. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung gemäß § 14 Ziff. 1 und 2 der Satzung.

§ 10 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- den Beisitzern, höchstens jedoch 3 Beisitzern

je volle hundert Mitglieder wird ein weiterer Beisitzer gewählt, d. h. bei Mitgliederzahl größer einhundert, dann bei Mitgliederzahl größer zweihundert usw.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden einzeln vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Scheiden 1. und 2. Vorsitzende(r) während der Amtsperiode aus sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. In diesem Fall ist binnen 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen abzuhalten.

2. Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wird durch die nächste MV eine Ersatzperson bis zur nächsten turnusgemäßen Vorstandschaftswahl bestimmt.
3. Ein Vorstandsmitglied kann unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist sein Amt niederlegen.
4. Die MV kann jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss den Vorstand abberufen. Bei Abberufung des Vorstandes ist binnen 3 Monaten eine MV zur Durchführung von Neuwahlen abzuhalten. Bis zur Durchführung der Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
5. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer aktives Vereinsmitglied ist.
6. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden unter Angaben der Tagesordnung mit Wochenfrist einberufen und geleitet. Der Vorstand ist mit der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder, aber mindestens 2, beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und ihm obliegen:
 - a) die Führung der Geschäfte
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins
 - c) die Abfassung des Tätigkeitsberichts für die MV
2. Der Vorstand kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er ist insbesondere berechtigt, ein einzelnes Vorstandsmitglied zu notarieller Urkunde zu bevollmächtigen, Erbschaften und Vermächtnisse anzunehmen oder auszuschlagen, sowie alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen abzugeben.

3. Für Rechtsgeschäfte, durch die der Verein mit einem Betrag ab € 5000,-- verpflichtet wird, ist ein Vorstandbeschluss erforderlich. Diese Beschränkung des Vorstands gilt nur im Innenverhältnis.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden Abstimmungsberechtigten. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.
3. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
4. Abstimmungen und Wahlen werden per Handzeichen durchgeführt. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines anwesenden Stimmberechtigten in schriftlicher und geheimer Form durchzuführen.
5. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.
2. Die Rechnungsprüfung erfolgt jeweils nach Ende des Geschäftsjahres. Sie kann außerdem jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden im Sinne des § 2 Ziff. 2 und § 1 Ziff. 1 dieser Satzung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, wem das Vereinsmögen zufällt.